

**Merkblatt zum  
Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 11 a und 11b Apothekengesetz**

- Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel, wenn Sie schriftlich versichern, dass Sie im Falle der Erteilung der Erlaubnis die Anforderungen des § 11 a Satz 1 ApoG erfüllen werden.
- Die Gebühr für die Erlaubniserteilung beträgt € 300,--. Die Auslagen des Pharmazierats werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Nach behördlicher Genehmigung erfolgt "zeitnah" (innerhalb eines bis maximal drei Monaten) eine kostenpflichtige Besichtigung der Apotheke durch den Pharmazierat bei der Regierung von Schwaben.
- Bei dieser Visitation werden alle im § 11 ApoG aufgeführten Punkte, wie Beratungsprotokolle, Verpackung, Transportwegverfolgung usw. sowie die räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb eines Arzneimittelversandhandels überprüft.
- Bei Nichterfüllung der Anforderungen nach § 11 a ApoG wird das Landratsamt Oberallgäu i.d.R. Auflagen mit Fristsetzung anordnen.
- Sollten bei Antragstellung Angaben gemacht werden, die nicht den Tatsachen entsprechen, kann dies zu einer Überprüfung der Zuverlässigkeit des Apothekers führen.
- Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für ein nur gelegentliches Nachsenden oder die Nachlieferung einzelner Arzneimittel durch Boten keine Erlaubnis nach 11a ApoG notwendig ist.